



GRIESBACH IM ROTTAL ALTSTADT
QUARTIER STADTPLATZ NORD
BEBAUUNGSPLAN „HOLZINGERWEG“

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN:
ARCHITEKTURBÜRO
MANFRED F. GRAW
SONNENSTRASSE 4
94072 BAD FÜSSING
29.9.1995 *M.F.G.*



1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN "HOLZINGERWEG"

STADT GRIESBACH I. ROTTAL, LANDKREIS PASSAU

BEGRÜNDUNG:

Der Stadtrat der Stadt Griesbach i. Rottal hat beschlossen, den Bebauungsplan "Holzingerweg" im Bereich des ehemaligen Feuerwehrhauses und Lagerhauses zu ändern. Die Änderung betrifft ausschließlich die Art der baulichen Nutzung. Im Bereich des Deckblattes sollen nunmehr Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässig sein.

Diese Nutzung ist möglich in Teilen des Mischgebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind. Das ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Passauer Straße der Fall. Dieser Bereich ist überwiegend gewerblich genutzt.

Zulässig sind nur Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Das sind solche Vergnügungsstätten, die nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen mit überwiegend örtlichem Bezug, die keine den Charakter des Baugebiets sprengende Beeinträchtigungen erzeugen, das sind kleinere Tanzlokale und kleinere Spiel- und Automatenhallen. Nicht zulässig sind dagegen kerngebietstypische Vergnügungsstätten wie Nachtlokale, Glückspiel-Einrichtungen, Spielkasinos, Spiel- und Automatenhallen sowie Diskotheken mit überörtlicher Publikumsanziehungskraft.

Eingehende Bauanträge sind daher besonders sorgfältig darauf zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten sind und nur zulässige Nutzungen geplant sind.

Ansonsten läßt auch der Gebietscharakter des Altstadtteiles "Quartier Stadtplatz Nord" eine Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zu. Eine nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entspricht der Eigenart des Baugebietes (§ 15 BauNVO).

Griesbach i. Rottal, 29.9.1995

Ebner, 1. Bgm.

Bebauungsplan:
Architekt Manfred F. Graw
Sonnenstr. 4 94072 Bad Füssing

29.9.1995

